

13.12.2012

Kleine Anfrage 757

des Abgeordneten Werner Lohn CDU

Südwestfalen (SWF) immer noch abgehängt? – Situation der Landstraßenerhaltungsmaßnahmen in Südwestfalen

Die von der Landesregierung beantwortete Kleine Anfrage 511 wirft neue Fragen auf, die bisher aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Haushaltsgesetzgebungsverfahrens nicht geklärt werden konnten. Zwischenzeitlich hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen den Haushalt 2012 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Haushaltsmittel zum Erhalt der Landesstraßen standen den einzelnen Regionalniederlassungen von Straßen.NRW seit dem Haushalt des Jahres 2010 zur Verfügung (einschließlich des beschlossenen Haushalts 2012 und nach einzelnen Niederlassungen aufgeschlüsselt)?
2. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 511 werden Straßenzustand, Verkehrsbedeutung und Verkehrssicherheit als landesweit gültige Kriterien genannt, die in allen Regionalniederlassungen bei der Erstellung des jährlichen Erhaltungsprogramms angewendet werden. Wie werden diese drei Teilaspekte bei der Bewertung jeweils gewichtet?
3. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 511 werden als weiteres Kriterium sonstige fachliche Belange, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, genannt. Welche „sonstigen fachlichen Belange“ sind gemeint?
4. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 511 wird dargestellt, dass für 2012 ist eine Beibehaltung des Verteilungsmodus für die Verwendung der Erhaltungsmittel vorgesehen ist. Soll der Verteilungsmodus für die Verwendung der Erhaltungsmittel auch für 2013 beibehalten werden?

Datum des Originals: 03.12.2012/Ausgegeben: 13.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 511, welche Erhaltungsmaßnahmen der Landesstraßen derzeit in den Gebieten der beiden Regionalniederlassungen Südwestfalen und Sauerland-Hochstift geplant bzw. umgesetzt werden, wird formal auf die Voraussetzungen des Artikels 82 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen. Welche Erhaltungsmaßnahmen der Landesstraßen sind derzeit in den Gebieten der beiden Regionalniederlassungen Südwestfalen und Sauerland-Hochstift (hier Teilbereich der Kreise Soest und Hochsauerland) geplant bzw. werden umgesetzt?

Werner Lohn